

Anlage per 01012023

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSnr.	ÖGK Tarif 2023
NÖ	AM KINDER URO	Eingehende Beratung und Behandlung der Enuresis Einmal pro Fall und Quartal verrechenbar. Für Kinder nach dem vollendeten 3. Lebensjahr.	652	19,6020 €
NÖ	AM NEURO	Einstellung Substitution	668	90,6100 €
NÖ	AM NEURO	Weiterbehandlung Substitution	669	28,3200 €
NÖ	INTERNE	Phonokardiogramm In 10 % der Fälle verrechenbar	626	35,9370 €
NÖ	HAUT	Tumornachsorge (Melanom, Basaliom, spinocelluläres Karzinom) Nicht verrechenbar mit 38j am selben Tag	603	23,2200 €
NÖ	ORTHO	Manuelle Therapie Verrechenbar in 50% der Fälle jeweils höchstens dreimal pro Fall und Quartal. Ausbildungsnachweis erforderlich.	135	14,3748 €
NÖ	RADIOL	Knochendichtemessung mittels Dual Energy X-RAY Absorptionsmessung (DEXA) Stufe 1 (Digital und Archivierung) Nicht als Screening sondern nur mit medizinischer Indikation. Wiederholungsuntersuchung frühestens nach einem Jahr, außer mit medizinischer Begründung. Anmerkung: Gerätenachweis ist der Ärztekammer für Niederösterreich und auf Verlangen der SVS vorzulegen.	90	38,6200 €
NÖ	RADIOL	Knochendichtemessung mittels Dual Energy X-RAY Absorptionsmessung (DEXA) Stufe 1 (Digital ohne Archivierung) Nicht als Screening sondern nur mit medizinischer Indikation. Wiederholungsuntersuchung frühestens nach einem Jahr, außer mit medizinischer Begründung. Anmerkung: Gerätenachweis ist der Ärztekammer für Niederösterreich und auf Verlangen der SVS vorzulegen.	190	36,5800 €
NÖ	RADIOL	Knochendichtemessung mittels Dual Energy X-RAY Absorptionsmessung (DEXA) Stufe 1 (Analog ohne Archivierung) Nicht als Screening sondern nur mit medizinischer Indikation. Wiederholungsuntersuchung frühestens nach einem Jahr, außer mit medizinischer Begründung. Anmerkung: Gerätenachweis ist der Ärztekammer für Niederösterreich und auf Verlangen der SVS vorzulegen.	290	34,5600 €
NÖ	RADIOL	Core-Biopsie	101	365,4800 €
NÖ	RADIOL	Vacuumassistierte Core-Biopsie	102	609,9000 €
B	AM	Einführen einer Magenverweilsonde zur enteralen Ernährung	69	8,2200 €
B	AM	Einstellung Substitution	600	80,0000 €
B	AM	Weiterbehandlung Substitution Höchstens 5x/Fall/Quartal verrechenbar; Anmerkungen zu Pos. 600 und 601: 1. Abrechnungsberechtigt sind die gem. Weiterbildungsverordnung (BGBl. II/487/2009) berechtigten Ärzte. Die nur zur Weiterbehandlung (& 2 Abs. 1a Weiterbildungsverordnung) berechtigten Ärzte dürfen nur die Pos. 601 abrechnen, die zur umfassenden Substitutionsbehandlung (Einstellung, § 2 Abs. 1 Weiterbildungsverordnung) berechtigten Ärzte dürfen beide Leistungen abrechnen. 2. Die Ärztekammer meldet der Kasse die berechtigten Ärzte. 3. Die Verrechnung der Pos. 015 mit den Pos. 600 und 601 am selben Tag ist nur dann zulässig, wenn aufgrund eines anderen	601	28,0000 €

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN
GESCHÄFTSBEREICH LEISTUNG UND PRÄVENTION

Wiedner Hauptstraße 84-86, A-1051 Wien

Tel. 050 808 808 9010 | E-Mail: generaldirektion@svs.at

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSnr.	ÖGK Tarif 2023
		Krankheitsbildes die ärztliche Behandlung des Patienten notwendig ist.		
B	HAUT	Tumornachsorge (Melanom, Basaliom, Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratose) Nicht verrechenbar mit 38j am selben Tag	460	18,10 €
B	KINDER	Eingehende Beratung u. Behandlung der Enuresis/Enkopresis für Kinder ab dem 4. Lebensjahr 1 x pro Fall und Quartal verrechenbar	427	11,0000 €
B	LUNGE	Ambulante Schlafapnoeuntersuchung inkl. aller Tätigkeiten, die für die Vornahme einer solchen Untersuchung sowohl in medizinischer als auch in technischer Hinsicht erforderlich sind. höchstens in 5 % der Fälle verrechenbar; Das verwendete Gerät ist der Kasse zu melden	422	45,2500 €
B	ORTHO	Manualtherapie höchstens. 3 x pro Fall und Quartal verrechenbar	263	15,40 €
ST	ORTHO	Chirodiagnostik und Chirotherapie, max 3 Sitzungen pro Patient und Quartal	204	18,6500 €
ST	AM KINDER	Behandlung der Enuresis für Kinder ab dem 3. Lebensjahr	490	7,6900 €
ST	AM	Substitutionsbehandlung Pauschalhonorierung	SUB	36,0000 €
ST	AUGEN	Lasercoagulation	181	206,0900 €
ST	GYN	CTG-Cardiotokographie, Untersuchungsdauer mind.20 Min.	354	24,5300 €
ST	LUNGE	Ambulante Schlafapnoeuntersuchung in 8 % der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar	335	52,5000 €
K	AM HNO ORTHO	Akupunktur, je Sitzung; Nadelakupunktur nach Kriterien des Obersten Sanitätsrates Höchstens 10 Sitzungen pro Fall und Quartal verrechenbar, anerkannter Ausbildungsnachweis erforderlich, nur mit Sondervereinbarung erbringbar	160	17,05 €
K	KINDER	Phonokardiogramm	13P	10,66 €
K	LUNGE	Ambulante Schlafapnoeuntersuchung	35A	64,14 €
V	AM GYN ORTHO	Nadelakupunktur (nach den Kriterien des Obersten Sanitätsrat) verrechenbar nur mit ÄK-Diplom Akupunktur	237	26,31 €
V	GYN	Cardiotokographie, mindestens 30 Min.	366	39,46 €
V	KINDER	Harngewinnung mittels sterilem Auffangbeutel bei Säuglingen und Kleinkindern	446	7,89 €
V	RADIOL	Osteoporosemessung (DEXA oder pQCT)	3842	51,49 €
V	INTERNE	Herzschrittmacherkontrolle (1-Kammer- oder 2-Kammer-System)	438	78,93 €
V	INTERNE	Kontrolle eines Herzschrittmachers zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT) oder in Form eines implantierten Kardioverter-Defibrillators (ICD)	439	131,53 €
V	AUGEN	Optische Kohärenztomographie (OCT)	269	82,52 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
V	HAUT	Tumornachsorge nach maligner Hauterkrankung (Diese Position umfasst eine gezielte Anamnese, die Inspektion des gesamten Integuments sowie Palpation der Primärnarbe, In-transit- und Lymphabstromgebiete und Lymphknotenstation)	454	26,31 €
V	INTERNE	Rheumatologische Therapieeinstellung mit krankheitsmodifizierenden Antirheumatika (DMARD) und Therapieüberwachung Verrechenbar nur von Fachärzten für Innere Medizin mit Zusatzfach Rheumatologie, Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie und für diejenigen Internisten, die zur Verordnung von Biologicals lt. Vereinbarung mit der VGKK berechtigt sind. Die Therapieeinstellung beinhaltet die Aufstellung eines Behandlungsplanes inkl. eventuell notwendiger Hilfsmittelversorgung, Physio- und Ergotherapieverordnung. Weiters die Patientenaufklärung betreffend Medikamentenwirkung, Vorsichtsmaßnahmen, Umgang mit Nebenwirkungen und verantwortungsvollen Umgang mit der Medikation, die Patientenschulung für die Selbstinjektion, die Koordination mit anderen Ärzten, gegebenenfalls die Überprüfung der qualitätsgerechten Zurichtung der Orthesen und Hilfsmittel und Anleitung zur Anpassung des Wohnraumes und Arbeitsplatzes in Absprache mit dem Hausarzt und die Dokumentation der Krankheitsaktivität mittels standardisierter Verfahren. Der Krankheitsverlauf und der Behandlungserfolg sowie die Verträglichkeit einer Behandlung mit DMARD's sind vom Rheumatologen zu überwachen und schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation und die Überprüfung der Krankheitsaktivität sowie das Ansprechen auf die Basistherapie hat durch Erhebung eines validierten Scores wie dem Disease Activity Score 28 (DAS-28) oder dem Clinical Disease Activity Index (CDAI) bei rheumatoider Arthritis oder Psoriasisarthritis oder Erhebung des BASDAI bei ankylosierender Spondylitis (Morbus Bechterew) bzw. bei Spondyloarthritis zu erfolgen. Die Messresultate sind zu interpretieren. Weiters gilt: a) Die Therapieeinstellung und -überwachung rheumatologischer Patienten lt. dieser Position dauert mindestens 40 Minuten im Quartal. b) Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. c) Eine gleichzeitige Verrechnung der Positionen PS (Psychosomatisch orientiertes Diagnose und Behandlungsgespräch), 4a,4b,8a,8b (Konsilium), HMG (Heilmittelberatungsgespräch) am gleichen Tag ist nicht zulässig.	416	85,51 €
V	LUNGE	Messung der CO-Diffusionskapazität (nach single breath oder steady-state Methode)	418	26,31 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
OÖ	AM GYN KINDER ORTHO U-CHIR NEURO	<p>Akupunktur, je Sitzung Verrechenbar nur von Ärzten, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hiezu berechtigt wurden. Pro Fall und Quartal maximal 10 Sitzungen verrechenbar. Weiters gilt:</p> <p>a) Verrechenbar ist die Nadelakupunktur nach den Kriterien, die vom Obersten Sanitätsrat anerkannt sind. b) Über die erbrachten Akupunkturbehandlungen sind solche Aufzeichnungen zu führen, dass für die Kasse nachvollziehbar ist, ob die Indikationen des Obersten Sanitätsrates vorliegen. Die Diagnose muss den Indikationen entsprechen. c) Von der Verrechenbarkeit der Akupunktur sind die Fachärzte für Augenheilkunde u. Optometrie, Dermatologie, Laboratoriumsdiagnostik und Radiologie ausgeschlossen. d) Für die Akupunktur sind ausschließlich Einmalnadeln zu verwenden, die mit dem Tarif abgegolten sind. e) Das Setzen der Nadeln darf ausschließlich vom ausgebildeten Arzt durchgeführt werden. Während die Nadeln gesetzt sind, muss der Arzt für den Patienten jederzeit erreichbar sein. f) Zuweisungen zur Durchführung der Akupunktur sind zulässig, und zwar auch zwischen Ärzten für Allgemeinmedizin untereinander und zwischen Fachärzten desselben Fachgebietes. g) Auch für Zuweisungsfälle gebührt die volle Grundleistungsvergütung. h) Die gleichzeitige Anwendung von herkömmlichen Behandlungsmethoden, die zum selben Behandlungsergebnis wie die Akupunktur führen sollen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für die medikamentöse Therapie. Honorarordnung 2019 (Tarif 2018) 37</p>	54	21,16 €
OÖ	AM INTERNE KINDER LUNGE PSY	<p>Erst- bzw. Wiedereinstellung eines Drogenkranken im Rahmen der Substitutionsbehandlung</p> <p>a) Die Ersteinstellung dauert im Allgemeinen 60 Minuten, die Wiedereinstellung ca. 45 Minuten. Bei der Ersteinstellung muss in der ersten Woche nach der Einstellung ein täglicher Kontakt stattfinden. b) Mit dieser Position sind alle Leistungen abgegolten, die in der Einstellungsphase zu erbringen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indikationsstellung: Umfassende Diagnose, Feststellung einer Opioidabhängigkeit (Drogenanamnese, somatische Anamnese, Blutabnahme, psychiatrische Basisdiagnostik, Sozialanamnese), Abklärung möglicher abstinentorientierter Behandlungsalternativen, Überprüfung von Mehrfachverschreibungen, umfassende Aufklärung, Unterzeichnen des Behandlungsvertrages und Ausstellung eines Substitutionsnachweises, Festlegung weiterer erforderlicher gesundheitsbezogener Maßnahmen mit dem Patienten - Veranlassen einer Harnabgabe unter Sicht beim Amtsarzt des Bezirkes - Ersteinstellung (Dosisfindung, Einstellung der Zusatzmedikation bzw. Behandlung der Komorbidität) - Ausstellung von Mitgaberegungen (Festlegung eines Abgabemodus am Dauerrezept, bzw. nachträgliche Änderungen des Abgabemodus mit schriftlicher Begründung) - Meldung mittels Formblatt an die Bezirksverwaltungsbehörde - als Gesundheitsbehörde - Täglicher Kontakt in der ersten Woche nach der Ersteinstellung - Einholung Zweitmeinung: Optional bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn dies zur Abklärung allfälliger Behandlungsalternativen geboten erscheint. Jedenfalls bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei Indikationsstellung eine Zweitmeinung eines zur Substitutionsbehandlung berechtigten Facharztes für Psychiatrie, Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin oder eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie einzuholen. <p>c) Die Position ist pro Patient und Jahr 1x verrechenbar.</p>	10de	120,00 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
OÖ	AM INTERNE KINDER LUNGE PSY	<p>Weiterbehandlung von Drogenkranken im Rahmen einer Substitutionsbehandlung</p> <p>Mit dieser Position sind alle Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Weiterbehandlung im Substitutionsprogramm lt. Vereinbarung zwischen Ärztekammer für OÖ, OÖGKK und Land OÖ zu erbringen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterbehandlung (Rezeptierung, Therapieveränderungen, medizinische Betreuung im Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung, Behandlung der Komorbidität) - Veranlassen einer Harnabgabe unter Sicht beim Amtsarzt des Bezirkes im Bedarfsfall; max. 2x pro Quartal - Medizinisch indizierte Dosisanpassungen - Empfehlung weiterer erforderlicher gesundheitsbezogener Maßnahmen - Ausstellung von Mitgaberegulungen (Festlegung eines Abgabemodus am Dauerrezept bzw. nachträgliche Änderung des Abgabemodus mit schriftlicher Begründung) - Einholung Zweitmeinung - Bei Verwendung von retardiertem Morphin ist bei schwangeren Patientinnen jedenfalls zu Beginn der Schwangerschaft die Einholung einer Zweitmeinung eines zur Substitutionsbehandlung berechtigten Arztes notwendig. Auch bei der Verwendung von retardiertem Morphin bei unter 20-jährigen Patienten ist im Bedarfsfall eine Zweitmeinung einzuholen. <p>Diese Position ist pro Tag und Patient nur 1x verrechenbar, max. 10x pro Patient und Quartal.</p> <p>Weiters gilt für die Positionen 10de und 10dw: Die Einholung einer Zweitmeinung eines zur Substitutionsbehandlung berechtigten Facharztes für Psychiatrie und Neurologie, Facharztes für Psychiatrie oder Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, sofern letzterer psychiatrisch tätig ist, ist in folgenden Fällen vorgesehen: Bei der Indikationsstellung: Optional bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn dies zur Abklärung allfälliger Behandlungsalternativen geboten erscheint. Jedenfalls bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei Indikationsstellung eine Zweitmeinung einzuholen.</p> <p>Im Zuge der Weiterbehandlung: Bei der Verwendung von retardiertem Morphin ist bei schwangeren Patientinnen jedenfalls zu Beginn der Schwangerschaft die Einholung einer Zweitmeinung eines zur Substitutionsbehandlung berechtigten Arztes notwendig. Auch bei der Verwendung von retardiertem Morphin bei unter 20-jährigen Patienten ist im Bedarfsfall eine Zweitmeinung eines zur Substitutionsbehandlung berechtigten Arztes einzuholen.</p> <p>Das Bundesministerium schreibt vor, dass auf dem ersten Rezeptformular (bei der Einstellung oder zu Beginn der Schwangerschaft), das dem Amtsarzt vorgelegt wird, ein entsprechender Vermerk über die erfolgte Einholung der Zweitmeinung unter namentlicher Nennung des zugezogenen Arztes angebracht werden muss.</p> <p>Das Ausstellen eines Überweisungsscheines zur Einholung einer Zweitmeinung ist nicht notwendig, kann aber als Kommunikationsinstrument dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten für Psychiatrie, Fachärzten für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie bzw. Fachärzten für Neurologie und Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzten für Innere Medizin, Fachärzten für Lungenkrankheiten und Fachärzten für Kinder- u. Jugendheilkunde verrechenbar, die von der Kasse im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden. - Die gleichzeitige Verrechnung der Positionen 3c, 7c, TA, HMG, 35e, 36a, 36d, 36e, 36f sowie Leistungen nach Abschnitt Xb, neben den Positionen 10de oder 10dw am selben Tag ist nur zulässig, wenn diese Positionen aufgrund eines anderen Krankheitsbildes notwendig waren. In diesen Fällen ist eine entsprechende Begründung in der Abrechnung anzuführen. - Bei Überweisungen ist vom Arzt, der die Substitutionsbehandlung durchführt, die Vertreterfallgrundleistung verrechenbar. Für eigene Substitutionspatienten ist die normale Grundleistung verrechenbar. 	10dw	52,00 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
OÖ	AM	Wechsel einer PEG-Austauschsonde (z.B. Button, Gastrotube); Verrechenbar nur von Ärzten für Allgemeinmedizin.	41A	15,0000 €
OÖ	AUGEN	YAG-Laser Behandlung; Verrechenbar nur von Fachärzten für Augenheilkunde und Optometrie, die von der SVS im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden. Einmal je Auge und Tag bei folgenden Indikationen verrechenbar: 1. Kapselfibrose bei Pseudophakie 2. Glaukom 3. Durchtrennung fibrotischer Glaskörperstränge	75E	304,392 €
OÖ	AUGEN	Argon-Laser Behandlung; Verrechenbar nur von Fachärzten für Augenheilkunde und Optometrie, die von der SVS im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden. Einmal je Auge und Tag bei folgenden Indikationen verrechenbar: 1. Einmalige retinale Laserchirurgie a. periphere Netzhautdefekte b. Chorioretinopathie centralis serosa c. fokales diabetisches Makulaödem 2. Chronisches Offenwinkelglaukom 3. Mehrmalige retinale Laserkoagulation a. proliferative diabetische Retinopathie b. präproliferative diabetische Retinopathie c. diffuses diabetisches Makulaödem d. Makulaödem nach retinalem Venenverschluss e. Vasoproliferation nach retinalem Gefäßverschluss f. subretinale Neovaskularisation bei altersbedingter Makuladegeneration g. subretinale neovaskularisation bei Myopie h. idiopathische subretinale Neovaskularisation i. seltene Indikationen (z.B. Periphlebitis retinae)	75D	440,44 €
OÖ	AUGEN	OCT (Optische Kohärenztomographie) der hinteren Augenabschnitte (Netzhaut und Sehnerv) beider Augen; Verrechenbar nur von Fachärzten für Augenheilkunde und Optometrie, die von der SVS im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden. Einmal je Tag und Fall verrechenbar.	75F	90,3000 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
OÖ	GYN	<p>Cardiotokographie mit mindestens 20 bis 30 Minuten Aufzeichnungsdauer</p> <p>Indikationen der Verrechenbarkeit: Verdacht auf gestörte respiratorische Funktion der Placenta, festgestellte Herztonalterationen, Wachstumsretardierung, EPH-Gestose, Diabetes mellitus, Geburtsterminüberschreitung, nach Amnioskopie und bei sonographisch begründbarem Verdacht einer fetalen Gefährdung. Verdacht auf drohende Frühgeburt (vorzeitige Wehentätigkeit) sowie fraglicher Wehentätigkeit ab der 37. Schwangerschaftswoche. Mehrlingsschwangerschaften.</p> <p>Verrechenbar nur von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die von der SVS im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden. Für die Erteilung der Verrechnungsberechtigung sind ein Ausbildungs- und ein Gerätemachweis erforderlich. Es gelten dafür die im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für OÖ und Kasse erstellten Richtlinien in der jeweiligen Fassung.</p> <p>Weiters gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Untersuchung ist zu dokumentieren, von den Befunden (Streifen) ist ein Durchschlag drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. - Das Untersuchungsergebnis ist in den Mutter-Kind-Pass einzutragen (unter der Rubrik „Weitere Untersuchungen“). 	195	34,93 €
OÖ	INTERNE	Schilddrüsenszintigramm	3102	57,5000 €
OÖ	INTERNE	Schilddrüsenszintigramm + Auswertung	3220	79,3000 €
OÖ	KINDER	Fontanellultraschall im 1. Lebensjahr	257A	31,8000 €
OÖ	HNO LUNGE	<p>Ambulante Schlafapnoeuntersuchung</p> <p>Verrechenbar einmal pro Fall und Quartal von jenen Fachärzten für Lungenkrankheiten und Fachärzten für HNO-Krankheiten, die von der SVS im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden. Weiters gilt: Der Umfang der ambulanten Schlafapnoeuntersuchung umfasst alle Tätigkeiten, die für die Vornahme einer solchen Untersuchung sowohl in medizinischer als auch in technischer Hinsicht erforderlich sind insbesondere die Einschulung des Patienten, die Wartung des Gerätes sowie die Befundung. Der automatische Befund ist manuell nachzukorrigieren. Zu Dokumentationszwecken sind sowohl der automatische Befund als auch der korrigierte Befund aufzubewahren und auf Verlangen der Ärztekammer für OÖ oder der Kasse zur Verfügung zu stellen. Wird der Patient zur weiteren Abklärung an ein Schlaflabor weitergeleitet, so sind dem Schlaflabor auf Anfrage die Rohdaten zur Verfügung zu stellen.</p>	266A	81,1410 €
OÖ	AM CHIR GYN HNO INTERNE NEURO PSY ORTHO U-CHIR	<p>Chirotherapie an der Wirbelsäule, erste Sitzung</p> <p>Die Positionen 160 und 161 sind insgesamt höchstens fünfmal pro Fall und Quartal von jenen Ärzten verrechenbar, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden.</p> <p>Überweisungsfälle zur Chirotherapie sind Vertreterfällen gleichgestellt.</p>	160	27,50 €
OÖ	AM CHIR GYN HNO INTERNE NEURO PSY ORTHO U-CHIR	<p>Chirotherapie an der Wirbelsäule, zweite und weitere Sitzung</p> <p>Die Positionen 160 und 161 sind insgesamt höchstens fünfmal pro Fall und Quartal von jenen Ärzten verrechenbar, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hierzu berechtigt wurden.</p> <p>Überweisungsfälle zur Chirotherapie sind Vertreterfällen gleichgestellt.</p>	161	22,00 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
Sbg	HNO LUNGE NEURO	<p>Ambulante Polygraphie oder polygraphische Kontrolle der Maskenbeatmung während des Schlafes</p> <p>Verrechenbar von Fachärzten für Lungenheilkunde, Neurologie sowie Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, jeweils mit speziellem Ausbildungsnachweis, 1 x pro Patient und Quartal und insgesamt in höchstens 16 % der Fälle. Die Leistung ist nur bei Vorliegen einer Indikation nach den Empfehlungen zur ambulanten Polygraphie der österreichischen Gesellschaft für Pneumologie zu erbringen und beinhaltet:</p> <p>1) Die Befundung: Zu befunden sind während einer Schlafzeit von</p> <p>a) Aufzeichnungszeit</p> <p>b) RDI (respiratorydisturbance Index), aufgetrennt in obstruktive, zentrale oder nicht klassifizierbare Ereignisse; RDI je Körperlage</p> <p>c) Minimale O2-Sättigung, durchschnittliche Sättigung, Zeit mit Sättigung unter 90 %, Entsättigungsindex</p> <p>d) Durchschnittliche Puls/Herzfrequenz, minimale und maximale/r Puls/Herzfrequenz</p> <p>e) Schnarchzeit bezogen auf die Aufzeichnungszeit und die Körperlage.</p> <p>Die Rohdaten müssen jederzeit abrufbar und unkomprimiert beschreibbar und die Analyse muss manuell korrigierbar sein. Die Bewertung der Aufzeichnung hat manuell zu erfolgen. Der Endbefund darf nur durch den Vertragsfacharzt selbst erstellt werden. Im Endbefund sind die o.a. numerischen Parameter, der graphische Gesamtnachtausdruck, sowie ein repräsentativer Rohdatenausdruck relevanter Ereignisse (Fünf- oder Zehnminutenausdruck) anzuführen und im Falle einer weiterführenden stationären Polysomnographie dem Schlaflabor zu übermitteln.</p> <p>2) Die Dokumentation: Neben dem Befund ist der komplette Datensatz zumindest 3 Jahre zu archivieren und bei Bedarf dem Schlaflabor und auf Anforderung der SVS zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3) Alle Nebentätigkeiten, die für die Vornahme der Untersuchung sowohl in medizinischer als auch technischer Hinsicht erforderlich sind (insbesondere die Einschulung des Patienten, Geräte-wartung).</p>	338	61,56 €
Sbg	LUNGE	Diffusionskapazitätsmessung der Lunge; verrechenbar ein Mal pro Patient und Tag und pro Arzt und Quartal in höchstens 20 % der Fälle	339	28,41 €
Sbg	LUNGE	<p>Ambulante Polygraphie od. polygraphische Kontrolle Maskenbeatmung während des Schlafes auf Zuweisung</p> <p>Hinsichtlich Leistungserbringer und Leistungsinhalten gelten die Bestimmungen der Pos. 338. Für denselben Patienten im selben Quartal nicht gemeinsam mit Pos. 338 verrechenbar. Fälle, die ausschließlich zur Polygraphie zugewiesen werden, sind keine Pauschalfälle und unterliegen nicht der Limitierung.</p>	3381	72,92 €
Sbg	RADIOL	Stanzbiopsie(n) der Mamma(e) (inkl. Ultraschall und aller Hilfsmittel)	998	149,90 €
Sbg	PATHO	Ultraschallgezielte Feinnadelpunktion eines oberflächennahen Tumors samt Zytodiagnostik	9881	94,70 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
Sbg	PATHO	Zuschlag für ultraschallgezielte Feinnadelpunktion eines zweiten oberflächennahen Tumors In diesen Fällen gemeinsam mit Pos. 9881 verrechenbar.	9882	32,93 €
Sbg	PATHO	Zuschlag für ultraschallgezielte Feinnadelpunktion von mehr als zwei oberflächennahen Tumoren (siehe Pos. 9881) am selben Tag samt Zytodiagnostik In diesen Fällen gemeinsam mit Pos. 9881 und 9882 verrechenbar.	9883	20,58 €
W	AUGEN	Laserchirurgie Laserchirurgie; Die Pos. Ziff. ist pro Patientin/Patient, Auge und Kalenderjahr bei folgenden Indikationen verrechenbar (Ausnahmen s. u.): 1. einfache retinale Laserchirurgie a) Peripherer Netzhautdefekt b) Chorioretinopathia centralis serosa c) fokales diabetisches Makulaödem 2) Chronisches Offenwinkelglaukom 3) Mehrmalige retinale Laserkoagulation a) proliferative diabetische Retinopathie b) präproliferative diabetische Retinopathie c) diffuses diabetisches Makulaödem d) Makulaödem nach retinalem Venenverschluss e) Vasoproliferation nach retinalem Venenverschluss f) subretinale Neovaskularisation bei altersbedingter Makuladegeneration g) subretinale Neovaskularisation bei Myopie h) idiopathische subretinale Neovaskularisation i) seltene Indikationen (z.B. Periphlebitis retinae) Bei Vorliegen folgender Indikationen a) proliferative diabetische Retinopathie b) präproliferative diabetische Retinopathie c) diffuses diabetisches Makulaödem d) Vasoproliferation nach retinalem Venenverschluss ist die Verrechnung der Leistung viermal pro Patientin/Patient, Auge und Kalenderjahr möglich. Nur von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie verrechenbar, die von Kasse im Einvernehmen mit Kammer ausdrücklich dazu berechtigt wurden, Pos. Ziff. 120 zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen abzurechnen.	120	345,2000 €
W	AUGEN	Fluoreszenzangiographie Die Verrechnung ist grundsätzlich mit zwei Untersuchungen pro Patientin/ Patient und Kalenderjahr limitiert, darüber hinaus nur in besonders medizinisch begründeten Fällen zulässig. Nur von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie verrechenbar, die von Kasse im Einvernehmen mit Kammer ausdrücklich dazu berechtigt wurden, Pos. Ziff. 121 zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen abzurechnen.	121	95,9300 €
W	AUGEN	YAG-Laser Pos. Ziff. 123 zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen abzurechnen.	123	345,2000 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
W	CHIR INTERNE	<p>Sedierung mittels intravenöser Verabreichung von Sedativa (Midazolam oder gleichwertige Arzneimittel, Propofol oder gleichwertige Arzneimittel).</p> <p>Diese Position inkludiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen und Setzen eines geeigneten Venenzuganges sowie Verabreichung aller mit der Sedierung in Zusammenhang stehenden Arzneimittel (erforderlichenfalls auch Arzneimittel wie Flumazenil oder gleichwertiger Arzneimittel) • Überwachung und Monitoring jeder Art, jedenfalls aber durch Pulsoxymetrie und Blutdruckmessung und - soweit erforderlich - EKG-Monitoring. Die Patientin/der Patient ist während des Eingriffes und nach dem Eingriff ausreichend zu überwachen. • Ausführliche und dokumentierte Aufklärung der Patientin/des Patienten über die spezifischen Risiken der Sedierung und der Durchführung einer Präprozeduralen Risikostratifikation <p>Verrechenbar einmal pro Patientin/Patient und Tag; nur verrechenbar gemeinsam mit Pos. Ziff. 19r, 19s, 19sp oder 19m. Nicht gemeinsam verrechenbar mit Pos. Ziff. 11c und Narkose.</p>	238	97,1500 €
W	INTERNE	<p>Sedierung mittels intravenöser Verabreichung von Sedativa (Midazolam oder gleichwertige Arzneimittel, Propofol oder gleichwertige Arzneimittel).</p> <p>Diese Position inkludiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen und Setzen eines geeigneten Venenzuganges sowie Verabreichung aller mit der Sedierung in Zusammenhang stehenden Arzneimittel (erforderlichenfalls auch Arzneimittel wie Flumazenil oder gleichwertiger Arzneimittel) • Überwachung und Monitoring jeder Art, jedenfalls aber durch Pulsoxymetrie und Blutdruckmessung und - soweit erforderlich - EKG-Monitoring. Die Patientin/der Patient ist während des Eingriffes und nach dem Eingriff ausreichend zu überwachen. • Ausführliche und dokumentierte Aufklärung der Patientin/des Patienten über die spezifischen Risiken der Sedierung und der Durchführung einer Präprozeduralen Risikostratifikation <p>Verrechenbar einmal pro Patientin/Patient und Tag; nur verrechenbar gemeinsam mit Pos. Ziff. 19r, 19s, 19sp oder 19m. Nicht gemeinsam verrechenbar mit Pos. Ziff. 11c und Narkose.</p>	622	97,1500 €
W	KINDER	Phonokardiogramm	652	12,0600 €
W	KINDER	Behandlungszuschlag bei Enuresis, Enkopresis ab vollendeten 4.Lj., 1x pro Quartal/Patient	654	20,1000 €
W	LUNGE	<p>Ambulante Polygraphie-Diagnostik entsprechend den gültigen Empfehlungen der Österreichisch Gesellschaft für Pneumologie</p> <p>verrechenbar in maximal 8 % der Fälle pro Quartal, wobei Fälle, die ausschließlich zu Pos. Ziff. 711 über- oder zugewiesen wurden, nicht unter diese Limitierung fallen. Für diese Fälle gebührt allerdings keine Grundleistungsvergütung. Zu untersuchen sind jedenfalls Sauerstoffsättigung, Atemfluss, Atemexkursionen, Schnarchgeräusch, Körperlage und Pulsfrequenz (optional 1-Kanal-EKG):</p> <p>Der Befund hat mindestens folgende Parameter zu enthalten: Respiratory disturbance Index (RDI), Entsättigungsindex, minimale nächtliche Sauerstoffsättigung, mittlere basale Sättigung. Mit dem Honorar sind alle Tätigkeiten (unabhängig von der Anzahl der Untersuchungsächte), die für die Diagnose medizinisch und technisch erforderlich sind, abgegolten, insbesondere die Einschulung der Patientin/des Patienten, die Wartung des Gerätes sowie die von der Fachärztin/vom Facharzt durchgeführte Befundauswertung. Wird die Patientin/der Patient zur weiteren Abklärung an ein Schlaflabor weitergeleitet, so sind dem Schlaflabor auf Anfrage die Rohdaten zur Verfügung zu stellen. Die Position kann nur von jenen Vertragsfachärztinnen /Vertragsfachärzten für Lungenkrankheiten verrechnet werden, für die eine Meldung an die Kasse über die Verwendung eines entsprechenden Gerätes ergangen ist.</p>	711	64,3200 €

Bundesland	FACH	Positionstext	ÖGK-POSNr.	ÖGK Tarif 2023
W	ORTHO	Orthopädische Manualdiagnose und/oder –therapie, maximal einmal pro Sitzung und Region sowie maximal fünfmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar	819	16,08 €
W	RADIOL	Densitometrie nach Dexa-Methode (Knochen-dichtemessung)	815	34,5100 €
W	HAUT	Tumornachsorge (Melanom, Basaliom, spinocelluläres Karzinom) einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar. Nicht am selben Tag mit Pos. 38j verrechenbar	525	22,11 €
T	HAUT	Tumornachsorge (Melanom, Basalmiom, spinocelluläres Karzinom) nicht gleichzeitig mit Pos. 38j abrechenbar, ein Mal pro Patient und Quartal und in 5 % der Fälle	174h	21,5479 €
T	RADIOL	Knochendichtemessung	CT02	29,0700 €
T	KINDER	Beratung von Kindern und Jugendlichen mit morbider Adipositas zwischen dem 6. und dem 18. Lebensjahr in 10% der Fälle die Beratung ist zu dokumentieren; nicht gleichzeitig mit Pos. TA verrechenbar	175f	14,56 €
T	ORTHO	Chirodiagnostik und Chirotherapie max. 3 Sitzungen pro Patient und Quartal verrechenbar, für Fachärzte für Orthopädie und orthopädische Chirurgie in 10% der Fälle, für alle anderen Fachrichtungen in 5% der Fälle verrechenbar; nur bei Nachweis einer entsprechenden Ausbildung nach den jeweils geltenden einschlägigen Ausbildungsrichtlinien der ÖÄK (für manuelle Medizin) verrechenbar	118	17,6301 €
T	AM NEURO NEURO- PSY ORTHO, PSY PSY- NEURO	Eingehende Sensibilitätsprüfung	185	4,5016 €